

414.111

Mittelschullehrerreglement (Änderung)

(vom 26. Juli 1995)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Das Reglement über Stundenverpflichtung, Urlaub, Entlastung sowie Anrechnung von Dienstjahren der Lehrer an Mittelschulen, an Seminaren und am Technikum Winterthur Ingenieurschule (Mittelschullehrerreglement) wird wie folgt geändert:

Altersentlastung

§ 13. Die Stundenverpflichtung der vollbeschäftigten Hauptlehrer und Lehrbeauftragten III verringert sich ohne Besoldungskürzung auf Beginn des Semesters, in dessen Verlauf sie das 57. Altersjahr zurücklegen, um zwei Stunden. Ab Beginn des Semesters, in dessen Verlauf sie das 61. Altersjahr zurücklegen, verringert sich die Stundenverpflichtung um weitere zwei Stunden. Bei Teilpensen besteht kein Anspruch auf Altersentlastung.

Die Altersentlastung entfällt, sofern Lehrer wegen einer Nebenbeschäftigung beim Staat oder bei Dritten über eine volle Lehrbesoldung hinaus ein zusätzliches Einkommen erzielen, das jährlich den Gegenwert einer Jahresstunde übersteigt. Eine Jahresstunde entspricht $\frac{1}{22}$ der Maximalbesoldung.

Anrechnung
von
Dienstjahren

§ 35. Für die Anrechnung von Dienstjahren bei Hauptlehrern sowie Seminarlehrern und Lehrbeauftragten gelten nach Massgabe des Beschäftigungsgrades und vorbehältlich lit. e folgende Grundsätze:

Die Anrechnung von Dienstjahren und die Festsetzung einer Jahresstufe erfolgen in der Weise, dass der Lehrer die Besoldungsstufe 25 frühestens zu Beginn des Kalenderjahres erreicht, in dessen Verlauf er das 50. Altersjahr zurücklegt. Demzufolge sind Einstufungen in Anlaufklassen und Anlaufstufen möglich. Nicht anrechenbar sind Jahre ohne Stufenaufstieg. Zur Hälfte angerechnet werden Jahre, in denen eine halbe Stufe gewährt wurde.

Die Einreihung der Lehrbeauftragten mit Diplom II (Turnen, Schulmusik, Zeichnen) erfolgt bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 25. Altersjahr vollenden, in Kategorie C, Stufe 1/1, im 26. Altersjahr C 2/2, ab 27. Altersjahr D 1.

- a) Der nach Abschluss der Ausbildung an einer öffentlichen Mittelschule des Kantons Zürich oder einer andern gleichwertigen Schule als Lehrer oder Lehrbeauftragter geleistete Schuldienst wird voll angerechnet.
 - b) Unterricht auf einer unteren Schulstufe oder Assistentztätigkeit an Hochschulen nach Abschluss der Ausbildung kann zur Hälfte angerechnet werden.
 - c) Angemessen berücksichtigt werden können der vor Abschluss der Ausbildung geleistete Schuldienst und praktische Tätigkeit nach abgeschlossener Ausbildung in wissenschaftlichen, technischen, kaufmännischen oder künstlerischen Berufen.
 - d) Den Lehrern am Technikum Winterthur Ingenieurschule kann die praktische Tätigkeit in technischen Berufen nach Abschluss der HTL- oder Hochschulausbildung unter Berücksichtigung des Quervergleichs mit den Einstufungen bisheriger Lehrer voll angerechnet werden.
 - e) Bei einem Funktionswechsel bzw. einer Statusänderung (Wahl als Hauptlehrer, bei Lehrbeauftragten Erwerb eines Diploms) darf die daraus resultierende Besoldungserhöhung 10% der bisherigen Jahresgrundbesoldung nicht überschreiten; die Einstufung erfolgt höchstens in die nächsttiefere Stufe.
- lit. f unverändert

II. Die vorstehenden Änderungen treten gleichzeitig mit den Änderungen der Mittelschullehrerverordnung in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber i. V.:
Homberger	Hirschi